

Preisverordnung Nr. 243.
Verordnung über Preise für Erntebindegarn.
Vom 17. Mai 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird verordnet:

§ 1

Herstellerabgabepreise

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erntebindegarn werden wie folgt festgesetzt:

I. Papiererntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 11 00)	Sonder- klasse DM	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
zweifaches Bindegarn...	1,70	1,66	1,64
dreifaches Bindegarn...	1,72	1,68	1,66

n. Fasererntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 13 00)	—	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
einfaches Bindegarn...	—	3,06	2,97

(2) Enthält das Fasererntebindegarn eine Beimischung von mindestens 25% Zelllute, kann ein Aufschlag von 0,20 DM je kg berechnet werden. Bei Beimischung von 25% Altbindegarn und mehr muß ein Abschlag von 0,25 DM je kg gewährt werden.

(3) Die Preise nach den Absätzen 1 und 2 sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (Handelsgewicht brutto für netto) ab Werk — frei Versandstation verladen.

(4) Die Lieferungen in Erntebindegarn sind von den Herstellern so zu kennzeichnen, daß bei den einzelnen Ballen die zutreffenden Güteklassen zweifelsfrei ersichtlich sind. Von den Herstellern nicht gekennzeichnete Lieferungen gelten als Erntebindegarn der Güteklasse II.

§ 2

Gütebestimmungen

(1) Die Preise für Erntebindegarn nach § 1 dieser Preisverordnung dürfen nur für Erzeugnisse angewendet werden, welche in Übereinstimmung mit der Achten Anweisung vom 30. November 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung — (GBl. S. 1181) eindeutig die Gütemerkmale der einzelnen Güteklassen aufweisen.

(2) Es gelten die Gütebestimmungen, welche vom Ministerium für Leichtindustrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg (Thür.), Marstall, festgelegt worden sind.

(3) Erzeugnisse, welche die für die Güteklasse II festgelegten Gütebestimmungen nicht erreichen, dürfen nicht als Erntebindegarn in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

Vermittlungstätigkeit

Die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine Vermittlungsprovision nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. S. 197) in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Großverteiler

(1) Als Großverteiler für Erntebindegarn gelten die zuständigen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

(2) Der Großverteileraufschlag beträgt

- a) für Papiererntebindegarn ... 9 DPf je kg,
- b) für Fasererntebindegarn ... 15 DPf je kg:

(3) In dem Großverteileraufschlag gemäß Abs. 2 sind die Kosten für die Unterhaltung von Speziallagern und die Einlagerungskosten für eine Quartalsmenge des Bedarfs an Erntebindegarn enthalten.

§ 5

Kleinverteiler

(1) Die örtlich zuständigen Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB — (BHG) gelten als Kleinverteiler.

(2) Der Kleinverteileraufschlag beträgt

- a) für Papiererntebindegarn ... 16 DPf je kg,
- b) für Fasererntebindegarn ... 25 DPf je kg.

(3) In dem Kleinverteileraufschlag gemäß Abs. 2 ist eine Einlagerungsvergütung für die aufzunehmende Menge an Erntebindegarn enthalten.

§ 6

Verbraucherpreise

(1) Es gelten folgende Verbraucherpreise:

I. Papiererntebindegarn	Sonder- klasse DM	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
zweifaches Bindegarn...	1,95	1,91	1,89
dreilaches Bindegarn...	1,97	1,93	1,91

II. Fasererntebindegarn	—	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
einfaches Bindegarn...	—	3,46	3,37

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (Handelsgewicht brutto für netto) ab Lager der Verteilerstelle.